

Satzung des TSV Bassum v. 1858 e. V.

Synopse zur Satzungsänderung (GENDERN)

In ROT sind die Streichungen, Änderungen, Ergänzungen aufgeführt.

§ der Satzung	Aktueller Satzungstext	Vorstand – Vorschlag Satzungsänderung	Begründung / Beschlussvermerk
Präambel		<p>„Leitbild des TSV Bassum v. 1858 e. V. NEU: <i>Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.</i> <i>Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Insbesondere auch zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.</i> <i>Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.</i> <i>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.</i> <i>Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus sowie verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen.</i> <i>Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.</i> <i>Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“</i></p>	<p>Begründung: Wir können so unsere Leitlinien gut zum Ausdruck bringen.</p>

<p>§1 Name und Sitz</p>	<p>(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Bassum“. (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. VR 151 eingetragen. (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bassum. (4) Der Verein wurde 1858 gegründet. (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>§2 Zweck des Vereins</p>	<p>(1) Der Zweck des Vereins ist, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seine Mitglieder. (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.</p>	<p>Änderung + Ergänzung wie folgt:</p> <p>(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Den Organen und Mitarbeitern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig, auch an Vorstandsmitglieder.</p> <p>(6) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Ehrenamtspauschale gezahlt werden.</p>	<p>Begründung: Ehrenamtliche Personen sind die Mitglieder des Vorstandes – somit auch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Damit ist derzeit auch die Zahlung einer Ehrenamtspauschale unmöglich.</p>
<p>§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen</p>	<p>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen; er regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.</p>	<p>Keine Änderung</p>	

<p>§4 Rechtsgrundlage</p>	<p>Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>§5 Gliederung des Vereins</p>	<p>Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Sparte kann sich in Abteilungen gliedern. Die Sparten sind in der Haushaltsführung unselbständig.</p>	<p>Keine Änderung</p>	
<p>§6 Erwerb der Mitgliedschaft</p>	<p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Für Jugendliche ist nach den Bestimmungen des BGB die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes abgelehnt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmeersuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.</p>	<p>Änderung wie folgt:</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Für Jugendliche ist nach den Bestimmungen des BGB die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes abgelehnt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmeersuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.</p> <p>(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.</p>	<p>Begründung: Wenn der geschäftsführende Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen kann, weshalb kann der Vorstand dann abschließend über den Aufnahmeantrag entscheiden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung mit einem abgelehnten Aufnahmeantrag befassen zu lassen, würde immer nur einmal im Jahr möglich sein. Dies ist nicht sinnvoll.</p> <p>1-3 neu aufgenommen</p>

		<p>Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft dauert nach Eintritt mindestens 12 Monate (Jahresbeitrag).</p>	
<p>§ 7 Ehrenmitglieder</p>	<p>Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.</p>	<p>Änderung wie folgt:</p> <p>Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrungsordnung beschließen.</p>	<p>Begründung: Es macht keinen Sinn die Ehrenmitgliedschaft während der Mitgliederversammlung zu ernennen, aber während der Sitzung erst darüber zu beschließen. Was ist, wenn abgelehnt wird?</p>
<p>§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft</p>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss eines Quartals.</p> <p>b) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.</p> <p>c) Durch Streichung von der Mitgliederliste.</p> <p>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.</p>	<p>Änderung bzw. Ergänzung wie folgt:</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a) Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung zum Schluss eines Quartals bis zum Ende des vierten Quartals eines Kalenderjahres an die Geschäftsadresse des Vereins (Mitgliederverwaltung). Er wird zum Folgejahr wirksam.</p> <p>b) Durch Tod.</p> <p>c) Durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.</p> <p>d) Durch Streichung von der Mitgliederliste.</p> <p>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit</p>	<p>Begründung: Die aktuelle Regelung erschwert die Mitgliederverwaltung unnötig. M. E. müssen wir weg von der Quartalslösung.</p> <p>+ Tod ist m. E. zwingend anzufügen.</p> <p>+ Es sollte nicht zwingend eine schriftliche Mitteilung über die Streichung erfolgen.</p> <p>Neu aufgenommen/geändert</p> <p>a)</p>

		<p>der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied möglichst schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.</p> <p>Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</p>	<p>Herausgabe von Gegenständen ist vielleicht logisch, aber damit wäre eine rechtliche Anspruchsgrundlage gegeben.</p>
<p>§ 9 Ausschlussgründe</p>	<p>Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:</p> <p>a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,</p> <p>b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,</p> <p>c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.</p> <p>Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zu Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen per Einschreiben mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Berufung an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet.</p>	<p>Änderung bzw. Ergänzung wie folgt:</p> <p>a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,</p> <p>b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder das Mitglied unbekannt verzogen ist,</p> <p>d) Schwerwiegende Verstöße in Bezug auf körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt können zum Ausschluss führen,</p> <p>e) schwerwiegende Verstöße in Bezug auf körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt können zur Einleitung eines Verfahrens zum Entzug einer Lizenz führen.</p>	<p>Begründung: Erleichterung der Mitgliederverwaltung.</p> <p>Und diese Regelung ist Grundlage für einen Vereinsausschluss, wenn er sich vereinschädigend verhält. Deshalb sollte diese Regelung trotz der Regelung zum Streichen von der Mitgliederliste bei Zahlungsrückstand bleiben.</p> <p>Folge des Kinder- und Jugendschutzkonzepts.</p>
<p>§ 10</p>	<p>Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

Recht der Mitglieder	a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt, b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, c) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben und d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.		
§ 11 Pflichten der Mitglieder	Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet: a) die Satzung des Vereins zu beachten, b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten; der Beitrag ist eine Bringschuld, d) an den sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken und e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten den Ehrenrat oder die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich den Entscheidungen zu unterwerfen, vorausgesetzt natürlich, dass die Zuständigkeit gegeben ist.	Änderung wie folgt: c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge und ggf. zusätzliche Spartenbeiträge sind im Voraus zu entrichten; der Beitrag ist eine Bringschuld; er wird zum 30.04. des Kalenderjahres oder danach mit Eintritt fällig.	Begründung: Wir müssen unsere ehrenamtliche Mitgliederverwaltung entlasten. Und wir sollten die Möglichkeit von zusätzlichen Spartenbeiträgen zumindest satzrechtlich schaffen. Ob, entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
§ 12 Gliederung	Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der geschäftsführende Vorstand und d) der Ehrenrat	Keine Änderungen: Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der geschäftsführende Vorstand und	

	Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.	d) der Ehrenrat Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.	
<p>§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz</p>	<p>Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Nur Mitglieder über 16 Jahre haben ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden.</p> <p>Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden über die örtliche „Kreiszeitung für die Landkreise Diepholz und Verden“ (bzw deren Rechtsnachfolger) mit dem Hinweis, wo die Tagesordnung einzusehen ist. Im Falle von anstehenden Abstimmungen über Satzungsänderungen wird die gesamte Tagesordnung veröffentlicht. Eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen ist einzuhalten. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden mit Begründung schriftlich einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Die Einberufungsfrist kann in diesem Falle vom Vorsitzenden bis auf 3 Tage verkürzt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.</p>	<p>Änderungen wie folgt:</p> <p>Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Nur Mitglieder über 16 Jahre haben ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten; das Ende der Mitgliederversammlung sollte deshalb vor 22.00 Uhr sein.</p> <p>Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden.</p> <p>Die Einladung erfolgt mit der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte über die Homepage des TSV Bassum und durch den Aushang in den Schaukästen des TSV Bassum.</p> <p>Im Falle von anstehenden Abstimmungen über Satzungsänderungen wird die gesamte Tagesordnung veröffentlicht. Eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen ist einzuhalten. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden mit Begründung schriftlich einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Die Einberufungsfrist kann in diesem Falle vom Vorsitzenden bis auf 3 Tage verkürzt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.</p>	<p>Begründung: Jugendschutz und Vereinfachung des Verfahrens sowie Einsparung unnötiger Kosten (ca. 250 Euro je Versammlung).</p> <p>Die Regelung zur Einladung ist bereits mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung in 2025 angepasst worden.</p>

<p>§14 Aufgaben</p>	<p>Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheit zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertrage worden ist. Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere: a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes b) Wahl des Sportwarts (Sportabzeichen) c) Wahl der Ehrenratsmitglieder d) Wahl der Rechnungsprüfer e) Ernennung von Ehrenmitgliedern f) Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahres Rechnung und der Geschäftsführung h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags i) Veränderungen des Grundvermögens j) Satzungsänderungen</p>	<p>Änderungen wie folgt:</p> <p>Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheit zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertrage worden ist. Der Beschlussfassung unterliegt insbesondere: a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes b) Wahl des Sozialwarts Sportwarts (Sportabzeichen) c) Wahl der Ehrenratsmitglieder d) Wahl der Rechnungsprüfer e) Ernennung von Ehrenmitgliedern e) Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge Bestimmung der einzelnen Arten der Mitgliedsbeiträge und die Möglichkeit zur Erhebung von zusätzlichen Spartenbeiträgen. f) Eine Anhebung der Mitgliedsbeträge von mehr als 5 % obliegt der Mitgliederversammlung (wesentliche Erhöhung). g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags i) Veränderungen des Grundvermögens j) Satzungsänderungen k) Höhe einer Ehrenamtspauschale für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.</p>	<p>Begründung:</p> <p>+ Sportwart nicht mehr zeitgemäß. Das Sportabzeichen läuft zudem sehr gut über die Turn-Sparte. + Die Entscheidung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (z. B. wegen 70 Jahre Mitgliedschaft) sollte nicht erst in der Mitgliederversammlung erfolgen (wurde bereits einmal so diskutiert), sondern durch den Vorstand und die Verkündung dann in der Mitgliederversammlung.</p>
<p>§15 Tagesordnung</p>	<p>Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen: a) Feststellen der Stimmberechtigten b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Rechnungsprüfer c) Beschlussfassung über die Entlastung d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr</p>	<p>Änderungen wie folgt:</p> <p>d) Haushalt laufendes Kalenderjahr; Beiträge bei einer wesentlichen Erhöhung.</p>	<p>d) neu aufgenommen</p>

	<p>e) Neuwahlen f) Anträge</p>		
<p>§16 Vereinsvorstände</p>	<p>Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Vorsitzenden b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Geschäftsführer d) dem Rechnungsführer</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, des Sportwarts und den Spartenleitern.</p> <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden wie folgt gewählt: In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: a) der Vorsitzende b) der Geschäftsführer</p> <p>In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: a) die stellvertretenden Vorsitzenden b) der Rechnungsführer</p> <p>Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Sportwart wird in Jahren ist ungerader Jahreszahl gewählt.</p> <p>Die Spartenleiter werden von den betreffenden Sparten gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist per Einladung die Teilnahme zu ermöglichen.</p>	<p>Änderungen wie folgt:</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem Vorsitzenden b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Geschäftsführer d) dem Rechnungsführer</p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, des Sportwarts Sozialwartes und den Spartenleitern.</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand können sich eine Geschäftsordnung zur Ausgestaltung der Zuständigkeiten geben.</p> <p>Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden wie folgt gewählt: In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt: a) der Vorsitzende b) der Geschäftsführer</p> <p>In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt: a) die stellvertretenden Vorsitzenden b) der Rechnungsführer</p> <p>Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Sportwart Sozialwart wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Die Spartenleiter werden von den betreffenden Sparten gewählt. Die Amtszeit der</p>	<p>Begründung:</p> <p>+ Streichung Sportwart würde als Folge der obigen Satzungsänderung erforderlich werden. Sonst nicht. + Spartenversammlungen durchzuführen, sollte unser Ziel sein.</p> <p>Dann müssen wir nicht alles in der Satzung regeln.</p>

	<p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.</p>	<p>Spartenleiter/in entspricht der Amtszeit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes (2 Jahre). Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist per Einladung die Teilnahme zu ermöglichen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.</p>	<p>Damit soll gewährleistet sein, dass die Spartenmitglieder die Möglichkeit haben, regelmäßig Einfluss über die Ausgestaltung des Spartengeschehens zu nehmen.</p> <p>Neu aufgenommen 2 Jahre bei Spartenleitung</p>
<p>§17 Aufgaben des Vorstandes</p>	<p>Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nachträge zum Haushaltsplan b) kommissarische Ernennung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes c) Benutzung der Sportanlagen d) Abschluss und Kündigung von langfristigen Verträgen e) Entgeltliche Übungsleitertätigkeit f) Bildung von Sparten <p>Der Vorstand wird mindestens zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes es beantragen.</p>	<p>Änderungen wie folgt:</p> <p>Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nachträge zum Haushaltsplan b) kommissarische Ernennung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes c) Benutzung der Sportanlagen d) Abschluss und Kündigung von langfristigen Verträgen e) Entgeltliche Übungsleitertätigkeit f) Bildung von Sparten g) Beschluss über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft; Verkündung anlässlich der Mitgliederversammlung h) Bestimmung der Höhe der unterschiedlichen Beitragsarten. Eine Anhebung durch den Vorstand darf 5 % des alten Beitrages nicht übersteigen. h) Höhe einer Ehrenamtspauschale für Ehrenamtliche mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes. 	

		Der Vorstand wird mindestens zweimal im Jahr durch den Vorsitzenden einberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes es beantragen.	
§18 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern in Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorsitzende koordiniert die Aufgaben innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.	Keine Änderungen	
§19 Aufgaben der Spartenleiter	Die Spartenleiter regeln alle mit ihrer Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane. Die Spartenleiter sind ermächtigt, bei unangemessenem Verhalten von Spartenmitgliedern unter Berücksichtigung der Richtlinien der entsprechenden Fachverbände einen Ausschluss von der entsprechenden Sportart bis zu einem Monat auszusprechen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig, der endgültig entscheidet.	Änderung wie folgt: Die Spartenleiter Spartenleitungen regeln alle mit ihrer Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane.	Begründung: Andernfalls wäre immer auf die betreffende Person abzustellen.
§ 20 Der Ehrenrat	Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Den Vorsitzenden wählen sich die Mitglieder des Ehrenrates aus ihren Reihen. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben	Keine Änderungen	

	<p>ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. §9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen: a) Verwarnung b) Verweis c) Ausschluss aus dem Verein</p> <p>Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Diese Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in §9 genannten Berufung.</p>		
<p>§ 21 Rechnungsprüfung</p>	<p>Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben gemeinschaftlich die Rechnungsführung zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht festzulegen. Wiederwahl ist zulässig, doch muss jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu gewählt werden.</p>	<p>Änderungen wie folgt:</p> <p>Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben gemeinschaftlich die Rechnungsführung zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht festzulegen. Sie werden für maximal zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, doch muss jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu gewählt werden.</p>	<p>Begründung: Derzeit könnte eine Person mehrere Jahre wiedergewählt werden, solange stets die zweite Person neu gewählt wird. Das entspricht nicht unserer Praxis. Wir lassen die Rechnungsprüfer nur zwei Jahre agieren.</p>
<p>§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe</p>	<p>Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter schriftlich bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des §13 bleibt unberührt.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	

	<p>Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn es von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.</p>		
<p>§ 23 Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins</p>	<p>Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Zur Beschlussfassung über Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung unter der Bedingung, dass mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.</p>	<p>Keine Änderungen</p>	
<p>§ 24</p>	<p>Haftung – Versicherung</p>	<p>Neu wie folgt:</p> <p>Haftung – Versicherung Der Verein kann für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder bei Veranstaltungen eintretende Sachbeschädigungen seiner Mitglieder und Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.</p> <p>Jedes Mitglied ist über den Sportversicherungsvertrag des LSB/NFV versichert. Dieser Vertrag gewährt eine umfassende Grundabsicherung für den Sportbetrieb. Die darin enthaltende</p>	<p>Begründung: Wir haben bisher keine solche Regelung. Ich finde sie sinnhaft und insbesondere erkennt das neue Mitglied mit der Aufnahme unsere Satzung und damit auch diese Regelung an.</p>

		<p>Unfallversicherung versteht sich als werthaltige Beihilfe. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen.</p> <p>Die Versicherungsbedingungen sind beim geschäftsführenden Vorstand einsehbar</p> <p>Jeder Sportunfall ist vom Geschädigten oder dessen Vertreter dem Verein oder dem Mannschaftsbetreuer unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen.</p>	
<p>§ 25 Vermögen des Vereins</p>	<p>Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhanden Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhanden Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Bassum, die es für sportliche Zwecke weiter zu verwenden und einem zeitnah als gemeinnützig anerkannten neu gegründeten Turn- und Sportverein zur Benutzung zur Verfügung zu stellen hat.</p>	<p>Keine Änderungen – nur die Nummerierung wird angepasst.</p>	
<p>§ 26 Inkrafttreten der Satzung</p>	<p>Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung, das ist der xx.xx.xxxx in Kraft. Die unter dem xxx erlassene Satzung tritt damit außer Kraft.</p>	<p>Keine Änderungen – nur die Nummerierung wird angepasst.</p>	